

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 23.10.2019

im kleinen Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Matthias Holzapfel

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

ab 18:15 Uhr

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Albert Schilling Stadt Aulendorf

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Kurt Harsch

entschuldigt

Ralf Michalski

entschuldigt

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 3 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 4 Baugesuche
 - 4.1 Nutzungsänderung - Umnutzung von Sozialräumen in Wohnraum
Aulendorf, Spitalweg 37, Flst. Nr. 1707/15
Vorlage: 40/459/2019/1
 - 4.2 Errichtung eines Carports mit Geräteraum
Aulendorf, Multer 2, Flst. Nr. 934/6
Vorlage: 40/462/2019/1
 - 4.3 Aufstellung eines Doppelstabmattenzaun
Aulendorf, Imterstraße 51, Flst.Nr. 296/11
Vorlage: 40/463/2019/1
 - 4.4 Neubau Wohnhaus mit Garagen
Aulendorf, Ebisweilerstraße 5, Flst. Nr. 577/4
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/464/2019/1
 - 4.5 Neubau Betriebsleiterwohnhaus - Bauvoranfrage
Aulendorf, Hasengärtlestraße 65, Flst. Nr. 1644/3
Vorlage: 40/465/2019/1
 - 4.6 Errichtung einer Stahlbeton-Großraumgarage und einer Stahlbeton-Fertigarage mit extensiver Dachbegrünung
Aulendorf, Gumpenweihergäbtle, Flst. Nr. 74/9
Vorlage: 40/473/2019/1
- 5 Errichtung eines Kunstrasenplatzes - Überlegungen der SGA Abt. Fußball
Vorlage: 10/141/2019
- 6 Verschiedenes
- 7 Anfragen

Beschluss-Nr. 3

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Harsch und SR Michalski sind entschuldigt. SR Rothmund als Vertreter von SR Michalski kommt später.

BM Burth teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 4.4 von der Tagesordnung genommen wird. Die Bauherrschaft hat den Antrag zurückgezogen.

Beschluss-Nr. 4
Baugesuche

Beschluss-Nr. 4.1

Nutzungsänderung - Umnutzung von Sozialräumen in Wohnraum
Aulendorf, Spitalweg 37, Flst. Nr. 1707/15
Vorlage: 40/459/2019/1

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren eine Nutzungsänderung von Sozialräumen des Betriebsgebäudes in eine Betriebsinhaber-Wohnung beantragt hat. Die neu geschaffene Wohnung mit ca. 50 m² Wohnfläche befindet sich im EG und beinhaltet Schlaf-Wohn-Essbereich, Lagerraum, Garderobe und WC ist dem Gewerbebetrieb zugeordnet. Der Bauherr beabsichtigt die Wohnung an einen Gewerbetreibenden im Bereich Fotostudio, Werbungserstellung, Künstlervermittlung zu vermieten.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Achberg 1 vom 24.01.1984
Rechtsgrundlage: §30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 09.09.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplan Achberg 1. Das Flurstück 1707/15 ist als Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Nach Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahmsweise zugelassen werden können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Der Eigentümer hat das bisherige Hauptgewerbe (Leiterplattentechnik) zwischenzeitlich abgemeldet. Im Gebäude sind derzeit noch weitere gewerbliche Nutzungen als Lagerräume eingerichtet. Das beantragte Gewerbe ist dem ursprünglich genehmigten Gewerbe artverwandt. Baurechtlich ist daher für die neue Gewerbenutzung keine Nutzungsänderung erforderlich.

Die geplante Wohnnutzung ist in Art und Umfang der gewerblichen Nutzungen deutlich unterordnet und dient der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Bereich Fotostudio, Werbungserstellung und Künstlervermittlung. Somit kann die Zulassung einer Betriebsinhaber-Wohnung innerhalb des Gewerbebetriebes begründet werden. In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Einbruchsversuche. Auch aus diesem Grund ist eine vor Ort wohnhafte Aufsichtsperson sinnvoll.

Dem Bauvorhaben wird einstimmig das Einvernehmen erteilt.

Beschluss-Nr. 4.2

Errichtung eines Carports mit Geräteraum
Aulendorf, Multer 2, Flst. Nr. 934/6
Vorlage: 40/462/2019/1

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft auf dem Flst. Nr. 934/6 den Neubau eines Carports mit Geräteraum im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beantragt hat. Der Carport mit Geräteraum erhält die Grundfläche 8,77 m x 6,00 m. Das Satteldach mit Dachneigung 20° hat eine Ziegeldeckung. Die Außenwände sind in Holzkonstruktion mit horizontaler Holzverkleidung erstellt.

Planungsrechtliche Beurteilung:

Rechtsgrundlage: § 35 BauGB
Gemarkung: Blönried
Eingangsdatum: 09.09.2019

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Bereits in der Baugenehmigung vom 26.08.2015 wurde auf o.g. Flurstück eine landwirtschaftliche Betriebsleiterwohnung mit Garage genehmigt. Die genehmigte Garage wurde allerdings nicht realisiert. Der nun beantragte Carport-Neubau liegt im Bereich der nicht realisierten Garage. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegen für das Bauvorhaben vor. Der geplante Carport dient der landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnung und ist daher baurechtlich zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

Dem Vorhaben wird einstimmig unter Vorbehalt der Zustimmung des Ortschaftsrates Blönried das Einvernehmen erteilt.

Beschluss-Nr. 4.3

Aufstellung eines Doppelstabmattenzaun
Aulendorf, Imterstraße 51, Flst.Nr. 296/11
Vorlage: 40/463/2019/1

OV Wülfrath ist befangen.

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft nach § 31 BauGB die Befreiung für die Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf dem Grundstück Imterstraße 51, Flst. Nr. 296/11 in Aulendorf Zollenreute, beantragt hat. Die vorhandene ca. 2,50 m hohe Thujahecke weist Löcher und abgestorbene Fehlstellen auf. Der Antragssteller plant die Hecke auf einer Länge von ca. 30 m entlang der Imterstraße zu roden. An Stelle der Hecke soll ein 1,80 m hoher Doppelstabmattenzaun, mit eingelegten PVC-Sichtenschutzstreifen (anthrazitgrau), errichtet werden. Der Zugang zum Wohnhaus erfolgt über ein integriertes Zauntor.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Großer Esch II. vom 11.08.1993
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Zollenreute
Eingangsdatum: 19.09.2019

Der Bebauungsplan „Großer Esch II“ vom 11.08.1993 beinhaltet unter II Punkt 5 folgende Festsetzung: „Einfriedungen an den öffentlichen Flächen (Straßen, Wege) sind nur in Form von Sträuchern und Hecken zulässig. Um fremden Zugang vom Grundstück fern zu halten sind 80 cm hinter der Grundstücksgrenze max. 80 cm hohe Maschendrahtzäune zulässig, die künftig durch die zuwachsende Begrünung überdeckt werden.“

Die im Bereich „Bebauungsplan Großer Esch II“ vorhandenen Einfriedungen bestehen fast durchweg aus Hecken und Sträuchern (lebende Einfriedung) sowie niedrigen Natursteinmauern. Vereinzelt sind an den Hecken/Sträuchern 1,00 bis 1,40 m hohe grüne Doppelstabmattenzäune angebracht. Die grüne Farbe und offene Gitterstruktur dieser Gartenzäune fügt sich sehr gut in die Umgebung ein. Hinter der Bepflanzung angebracht sind diese Gartenzäune kaum wahrnehmbar.

Der geplante Doppelstabmattenzaun fügt sich durch die Materialität (graue PVC-Sichtenschutzstreifen) und seine Höhe von 1,80 m nicht in die Art der Umgebungsbebauung ein. Eine Zustimmung zum Antrag auf Befreiung kann somit nicht erteilt werden.

SR Zimmermann teilt mit, dass diese Zäune immer vermehrt gebaut werden. Die Verwaltung sollte dies aktiver prüfen.

BM Burth weist darauf hin, dass die Zäune nicht grundsätzlich nicht erlaubt sind, es hängt vom jeweiligen Bebauungsplan ab.

SR Groll möchte wissen, ob die vorhandene Thuja-Hecke überhaupt im vorliegenden Bebauungsplan zulässig ist.

Dies muss Herr Schilling prüfen.

SR Groll verweist darauf, dass die Thuja-Hecke nur ungepflegt ist, sie würde sicherlich wieder wachsen, es gab nur einen radikalen Pflegeschnitt.

SR Holzapfel ist der Meinung, dass die Verwaltung aktiv werden sollte, wenn es bereits

Fälle ohne Genehmigung gibt.

BM Burth erläutert, dass die Verwaltung bei neueren Bebauungsplänen prüft, ob die Bepflanzung entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplanes umgesetzt wurde. Bei älteren Bebauungsplänen ist dies sicherlich schwierig.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Vorhaben einstimmig sein Einvernehmen.

Beschluss-Nr. 4.4

Neubau Wohnhaus mit Garagen
Aulendorf, Ebisweilerstraße 5, Flst. Nr. 577/4
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/464/2019/1

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung genommen.

Beschluss-Nr. 4.5

Neubau Betriebsleiterwohnhaus - Bauvoranfrage Aulendorf, Hasengärtlestraße 65, Flst. Nr. 1644/3 Vorlage: 40/465/2019/1

Herr Schilling erläutert, dass der Antragssteller eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in der Hasengärtlestraße 65, Flurstück Nr. 1644/3 in Aulendorf gestellt hat. Das Betriebsleiterwohnhaus soll mit einer Grundfläche von 11,24 m x 7,62 m errichtet werden. Es ist geplant, das Wohnhaus ohne Keller mit 2 Vollgeschossen und PV-fähigem Pultdach auszuführen. Die nordseitige Fristhöhe beträgt 6,87 m, die südseitige Traufhöhe beträgt 5,97 m bezogen auf den Rohfußboden.

Im Obergeschoss des vorhandenen Betriebsgebäudes existierte bisher eine nicht genehmigte Betriebsleiterwohnung. Derzeit ist ungeklärt, ob das Obergeschoss entsprechend der Baugenehmigung (als Büroräume) genutzt wird.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Sandäcker III

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Aulendorf

Eingangsdatum: 25.09.2019

Ausnahme: Festsetzungen des Bebauungsplans für Nutzungen nach § 9 Abs. 3, 1 BauNVO, Betriebsleiterwohnen

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest.

Ausnahmen der baulichen Nutzung nach § 9 BauNVO

Die Nutzungen nach § 9 Abs. 3, 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Es sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, möglich.

Das vorhandene Betriebsgebäude hat einen Brutto-Rauminhalt von 1.964 m³.

Die geplante Betriebsleiterwohnung hat einen Brutto-Rauminhalt von ca. 555 m³. Dies entspricht einem Verhältnis von ca. 3,5:1. Somit ist eine Unterordnung der Baumasse gegeben. Die Ausnahme zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Nutzungen nach § 9 Abs. 3, 1 kann erteilt werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass im Betriebsgebäude keine Wohnnutzung stattfindet, da ansonsten die o.g. Voraussetzungen (Punkt 1 Zuordnung, Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung) für die Erteilung einer Ausnahme hinfällig sind.

SR Zimmermann schlägt vor, dass ein entsprechender Hinweis an das Landratsamt erfolgt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Bauvoranfrage wird das Einvernehmen erteilt.**
- 2. Das Landratsamt wird darauf hingewiesen, dass sichergestellt wird, dass im bestehenden Wohngebäude keine Wohnnutzung stattfindet, da ansonsten die o.g. Voraussetzungen (Punkt 1 Zuordnung, Punkt 2 Maß der baulichen Nutzung) für die Erteilung einer Ausnahme hinfällig sind.**

Beschluss-Nr. 4.6

Errichtung einer Stahlbeton-Großraumgarage und einer Stahlbeton-Fertigarage mit extensiver Dachbegrünung **Aulendorf, Gumpenweihergäßle, Flst. Nr. 74/9** **Vorlage: 40/473/2019/1**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft auf dem Flurstück Nr. 74/9, Gumpenweihergässle, den Neubau einer Stahlbeton-Großraumgarage und Stahlbeton-Fertigarage mit extensiver Dachbegrünung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geplant hat.

Die Garagen mit den Abmessungen 8,95 m x 5,98 m sollen in Verlängerung des vorhandenen Schuppens entlang der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 74/2 errichtet werden. Die Garagenzufahrt erfolgt über Flst. Nr. 74/7 und über den verdohnten Mühlbach Flst. Nr. 918/2. Die Flurstücke Nr. 74/9 und 74/7 sind im Besitz des Bauherrn. Für das Flurstück Nr. 918/2 Mühlbach ist ein Geh- und Fahrrecht als Grunddienstbarkeit im Grundbuch von Aulendorf Blatt 9029 BV 3 eingetragen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Innenstadt 1. Änderung vom 24.05.2019,
Veränderungssperre vom 17.06.2016
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB, § 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 10.10.2019

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich Bebauungsplan Innenstadt 1. Änderung vom 24.05.2019. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Mischgebiet nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude.

Es sind keine Festsetzungen zum Maß der Nutzung getroffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Die geplanten Fertigaragen werden an den Bestand Wohnhaus mit Schuppen angegliedert. In der Ansicht entspricht die Höhe des Garagenflachdachs der Traufe des Schuppens. Das Baugrundstück ist in Richtung Nordwest zum geplanten Garagenbau abschüssig. Von der höher gelegenen Erschließungsstraße Gumpenweihergäßle blickt man abwärts auf das begrünte Garagenflachdach, welches sich durch Höhe und Gestaltung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Veränderungssperre

§ 14 BauGB regelt folgende Ausnahme:

„Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

Die Verwaltung empfiehlt die Zulassung einer Ausnahme zur Veränderungssperre.

SR Holzapfel möchte wissen, wie das Grundstück dann versiegelt wird, weil das Dach verhältnismäßig groß ist.

Herr Schilling erläutert, dass diesbezüglich ein Gespräch vorab mit der Bauherrschaft gab. Es wurde klar kommuniziert, dass das Dach begrünt werden muss.

BM Burth ergänzt, dass die Verwaltung die Zielsetzung und Zweck der Veränderungssperre hier nicht beeinträchtigt sieht.

SR Zimmermann schlägt eine Bepflanzung mit Sträuchern an der Nordostseite der Garage vor.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Zulassung zu einer Ausnahme zur Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt.**
- 2. Die Bauherrschaft wird darauf hingewiesen, dass entlang der nordöstlichen Grundstücksseite der Garage eine Begrünung erfolgen soll.**

Beschluss-Nr. 5

Errichtung eines Kunstrasenplatzes - Überlegungen der SGA Abt. Fußball **Vorlage: 10/141/2019**

BM Burth begrüßt die Herren Baier, Szokolai, de Groot und Schuler von der SGA.

BM Burth erläutert, dass es seit vielen Jahren die Idee eines Kunstrasenplatzes in Aulendorf innerhalb der SGA Fußball gibt.

Durch einen Kunstrasenplatz könnte das Angebot in Aulendorf für die Schulen, die Vereine (SGA Gesamt, SGA Fußball, SC Blönried) erweitert und teilweise ganzjährig betrieben werden, so dass nach Auffassung der SGA Fußball die Auslastung der Hallen abnimmt und der Pflegeaufwand der Rasenplätze erheblich reduziert werden könnte.

Vor dem Hintergrund, dass derzeit eine eventuelle Sanierung der Schulsporthalle beim Schulzentrum diskutiert wird, wurden von der SGA Fußball drei mögliche Standorte untersucht.

- a) Sportplatz am Schulzentrum bei Sanierung der Halle
- b) Sportplatz am Schulzentrum bei Neubau der Halle
- c) Stadiongelände

Die SGA Fußball hat ihre Überlegungen zu einem Kunstrasenplatz in einer „Ideen Mappe“ zugesammen gestellt. Die „Ideen Mappe“ liegt der Beratungsvorlage bei. Auf die Anlage wird verwiesen.

BM Burth erläutert weiter, dass es Kontakt mit den Schulen gab, um die Planung zu besprechen. Die Schulen könnten sich die Umsetzung vorstellen und würden die Planung mittragen, wobei die Schule selbst keinen Kunstrasen benötigen würde. Die Problematik an diesem Standort ist sicherlich das Umfeldmanagement (Klinik, Schulen, Wohnbebauung).

Herr Szokolai erläutert die Nutzungszeiträume: Die Vereine nutzen den Platz unter der Woche bis maximal 22:00 Uhr, am Samstag von 10:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr, am Sonntag von 10:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr. Die Parkplatzsituation wurde bereits mit den Anliegern thematisiert, konkret mit den Schulen und dem Thermalbad, ob hier eine Mitnutzung möglich wäre. Bei größeren Veranstaltungen ist eine Nutzung des Stadionparkplatzes vorgesehen. Der SC Blönried ist ebenfalls an der Umsetzung des Projektes interessiert. Die Nutzung würde überwiegend in den Wintermonaten erfolgen, in dieser Zeit fahren die Fußballer zum Training bisher auf auswärtige Plätze und zahlen Nutzungsgebühren von rund 10.000 Euro. Diese Summe könnte künftig auch als Tilgung für das Projekt genutzt werden. Die Jugendspieler sind aktuell im Winter sehr eingeschränkt durch die Hallennutzungszeiten.

BM Burth erläutert, dass das Förderprogramm aktuell gestoppt wurde, weil die EU die Problematik mit dem Mikroplastik aufgegriffen hat. Die EU sieht hier zwei Themen: Zum Einen erfolgt durch das verarbeitete Mikroplastik ein Eintrag in die Umwelt, zum Anderen sind die Spieler durch das Plastik gefährdet. Für ihn ist das Projekt vorstellbar, allerdings nur mit einem Zuschuss der Fachförderung und wenn die Thematik mit dem Mikroplastik geklärt ist, wobei dies sicher geklärt ist, wenn wieder Zuschüsse gezahlt werden.

Herr Baier ergänzt, dass die SGA vom Fachverband von Kosten in Höhe von 400.000 Euro bis maximal 500.000 Euro ausgeht. Der Zuschuss beträgt maximal 30 %. Auch aus der Sicht der SGA ist das Projekt nur mit Zuschuss realisierbar. Es erfolgte noch keine

detaillierte Planung, weil die SGA zuerst abwarten wollte, wie das Gremium sich positioniert.

SR Groll teilt mit, dass er in einer Fortbildung des Gemeindetages letzte Woche für neue Gemeinderäte erfahren hat, dass die EU im nächsten Jahr die Kunstrasenplätze komplett verbieten möchten.

Hiervon hat BM Burth keine Informationen. Das Verbot betrifft aber sicherlich nur das Füllmaterial. Dies ist aber noch zu klären.

Auch SR Zimmermann ist der Meinung, dass auf den Zuschuss nicht verzichtet werden kann. Es ist für ihn fraglich, ob eine Entscheidung der EU in ein bis zwei Jahren vorliegt.

BM Burth sieht den städtischen Anteil in den künftigen Nutzungsentgelten. Er ging bisher nicht davon aus, dass die Stadt die Differenz zwischen Kosten und Zuschuss tragen wird.

SR Groll kann sich eine Umsetzung ohne Sponsor und/oder Zuschuss nicht vorstellen. Das Gremium wird aber sicherlich unterstützen bei der Umsetzung.

SR Holzapfel würde die Lärmproblematik für die Anwohner nicht komplett außer Acht lassen.

Herr Szokolai verweist auf den Mehrwert für die Schulen, den er durchaus sieht. Die Schulen könnten ganzjährig mehr Sportarten ausüben.

Die Überlegungen der SGA Fußball werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 6

Verschiedenes

Sanierung Waldkiesweg 2019

BM Burth erläutert, dass im Rahmen der Sanierung des Waldkieswegs in Zollenreute festgestellt wurde, dass keine Spunde verwendet werden sollen. Es gab bereits wieder Erdbewegungen. Der Geologe hat nun vorgeschlagen, Holzpfähle zu verwenden. Die Verwaltung klärt gerade mit dem Zuschussgeber, ob dies möglich ist.

Parkettboden Dorfstadel

Herr Blaser verweist auf die Tischvorlage.

BM Burth schlägt vor, die bisherige Planung so zu belassen, weil die Kosten bereits überschritten sind. Bei der Beratung im Gemeinderat am Montag war es spät, die bisherige Beschlusslage war unklar. Der Verwaltung ist wichtig, die Situation nochmals deutlich darzulegen, weil diese Entscheidung eine langfristige ist. Der Beschluss vom Montag soll nicht geändert werden.

OV Wülfrath erläutert, dass sicher jeder nachvollziehen kann, dass die Nutzer sich einen Parkettboden wünschen, wobei die Nutzer bei den vorliegenden Kosten sicherlich auch nachvollziehen können, wenn der Gemeinderat sich dagegen entscheidet.

Herr Blaser verweist darauf, dass der Nachteil des Betonfußbodens ist, dass dieser sich noch träger aufheizt als die Fußbodenheizung im Estrich.

SR Zimmermann ergänzt, dass man sich dem bewusst sein muss, dass die Heizkosten mit der gewählten Variante etwas höher sein werden. Die Entscheidung ist aber aus seiner Sicht alternativlos.

Nutzungsänderung von Büroräumen zu einer Spielhalle Auf der Steige 38 – versagtes Einvernehmen 26.06.2019 und am 18.09.2019

Herr Schilling erläutert, dass das Landratsamt mit Schreiben vom 11.10.2019 mitgeteilt hat, dass im vorliegenden Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen nicht erforderlich ist und es entsprechend auch nicht ersetzt werden muss. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sandäcker“ und ist daher gemäß § 30 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Zudem hat das Landratsamt darauf hingewiesen, dass der Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, gemäß dem Landesglücksspielgesetz eingehalten ist. Kinderspielplätze, Kindergärten und Grundschulen sind keine Einrichtungen im Sinne des Landesglücksspielgesetzes.

Schmiedgässle/Eckstraße Straßenlaterne

SRin Dölle wurde angesprochen, wann die Straßenlaterne im Bereich Schmiedgässle/Eckstraße wieder in Betrieb genommen wird.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern. Die Straßenlaterne wird aber nicht wie vor dem Bauvorhaben dauerhaft in Betrieb genommen. Dies war eine Ausnahme, weil die Bürger sich dies in Bezug auf die Unterbringung von Flüchtlingen in der Eckstraße 44 gewünscht haben und die Verwaltung ihnen hier entgegen kommen wollte. Das Gebäude steht nun leer.

Beschluss-Nr. 7
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....